



Reglement für die Gönnerschaft des Vereins Serbischer Studierender

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Zweck

Die Gönnerkasse dient zur Stärkung und zukünftigen Weiterführung der Kernfunktion/-aktivitäten des VSS und alle weiteren unterstützenden Funktionen und Aktivitäten.

II. Gönner

- a. Gönner kann unter Vorbehalt jede natürliche und juristische Person werden.
- b. Gönner wird jeder, der den jährlichen Mindestbetrag von CHF 100.- bezahlt. Tiefere Beiträge sind möglich, jedoch ohne direkte Vorteile. Ein unterjähriger Beitritt wird anteilmässig (quartalsweise) in Rechnung gestellt.
- c. Eine Gönnerschaft gilt immer für das laufende Kalenderjahr und endet nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Nichteinzahlen des Gönnerbeitrags.
- d. Die Liste der Gönner wird auf der Internetseite des VSS und auf den Sozialen Medien veröffentlicht. Allfällige Anonymität muss bei der Anmeldung oder spätestens bei Bezahlung des Gönnerbeitrages ausdrücklich verlangt werden.
- e. Die Pflichten der Gönner beschränken sich auf den geleisteten Beitrag. Die persönliche Haftung der einzelnen Gönner ist ausgeschlossen.

III. Vorteile

- a. Gönnerurkunde
- b. Zustellung des Jahresberichts
- c. Veröffentlichung auf der Internetseite und den Sozialen Medien
- d. Teilnahme an Veranstaltungen und Gönnerevents
- e. Gewissheit, dass die Mittel nur dem Zweck entsprechend investiert werden.
- f. In der Schweiz wohnhafte Gönner können ihre Spende in der Steuererklärung in Abzug bringen.

IV. Weitere Bestimmungen

Die Gönnerschaft wird schriftlich vereinbart. Die Kompetenz für Entscheide von Beträgen bis zu CHF 200.- liegt beim verantwortlichen Vorstandsmitglied, ansonsten beim ganzen Vorstand. Die Kasse der Gönnerbeiträge führt der Kassier des Vereins.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 6 der Vereinsstatuten an der Generalversammlung am 11. Dezember 2021 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.